

Öffentliche Bekanntmachung

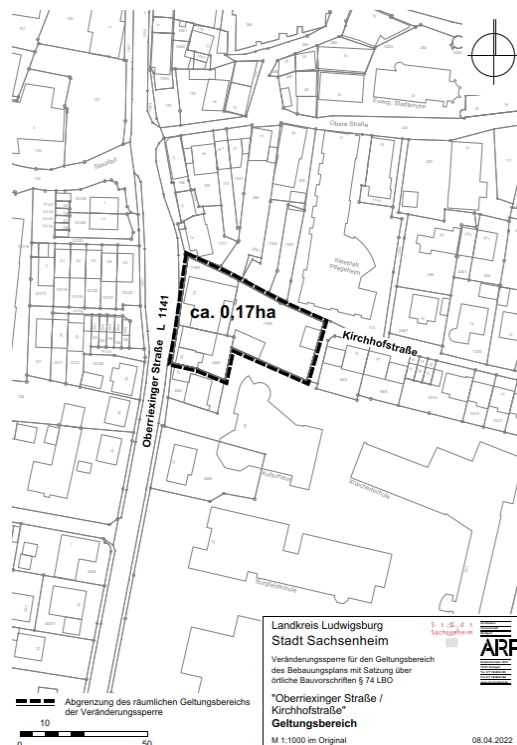
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Oberriexinger Straße/ Kirchhofstraße“ in Großsachsenheim

Aufgrund §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i.V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S.229) m.W.v. 01.07.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 25.04.2024 in öffentlicher Sitzung die Verlängerung der am 27.05.2022 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Oberriexinger Straße/ Kirchhofstraße“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 27.05.2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Oberriexinger Straße/ Kirchhofstraße“ in Großsachsenheim wird um ein Jahr verlängert. Maßgeblich ist der Abgrenzungsplan vom 08.04.2022.



§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenheim, 17.05.2024
Bürgermeisteramt

Holger Albrich
Bürgermeister

Die Verlängerung der Veränderungssperre mit Abgrenzungsplan kann bei der Stadt Sachsenheim, Team Stadtentwicklung und Bauen, im Wasserschloß, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.04 während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Ansprüchen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.